

## I. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Gemeinde Langenlonsheim vom 16.04.1974

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) – in der jetzt geltenden Fassung – beschloss die Gemeindevertretung Langenlonsheim am 21.09.1972 folgende Ergänzung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege:

Der § 5 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Gemeinde Langenlonsheim vom 30.04.1972 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Die Waldwege können ohne Voranzeige von freitags 16.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr und in besonderen Bedarfsfällen auch an allen anderen Tagen und Stunden für Fahrzeuge aller Art gesperrt werden.

Die Sperrung erfolgt mit Schlagbaum.

55450 Langenlonsheim, den 16.4.1974

Gemeindeverwaltung  
gez. Kutschke, Ortsbürgermeister

- Siegel -

Gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 121 der Gemeindeordnung, Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145 - BS 2020-1), wird hiermit bestätigt, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Bad Kreuznach, den 8.10.1973

Landratsamt  
gez. i.A. Belitz, Regierungsrat

- Siegel -